Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1971)
Heft: 4

Artikel: Die Freiheitsrechte des Bürgers
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938704

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Freiheitsrechte des Bürgers

Die Freiheitsrechte des Bürgers sind in der Verfassung des Bundes und der Kantone garantiert. Sie gehören zur Idee eines Rechtsstaates und einer Demokratie; denn sie umgeben den Einzelnen um seines Eigenwertes und seiner Würde willen als Mensch mit einem Wall gegen die staatliche Macht.

Der Rechtsstaat bezweckt den Schutz der Freiheitsrechte auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes und zwar durch die Bindung der vollziehenden Gewalt an die Rechtssätze, durch die Festlegung von Freiheitssphären, in welche die Verwaltung im allgemeinen nicht eindringen darf, und durch die Bereitstellung von Rechtsmitteln, die dem der Gewalt unterworfenen Bürger erlauben, sich gegen eine Beeinträchtigung seiner Freiheit zur Wehr zu setzen. Da nämlich den Freiheitsrechten ein alles überstrahlendes Gewicht zukommt, dürfen sie durch den Staat nicht mehr als unbedingt nötig eingeschränkt werden.

Schrankenlos dürfen allerdings auch die Freiheitsrechte nicht ausgeübt werden. Die staatliche Ordnung, die sich in einer Demokratie das Volk ja selber gibt, darf nicht gefährdet werden. Auch dürfen die Freiheitsrechte des einen die Freiheit des anderen nicht in ungleichem Masse beschränken. Bei der Ausübung der Freiheitsrechte muss daher der Grundsatz der Rechtsgleichheit beachtet werden. Das Recht soll alle gleich behandeln, wenn gleiche Tatbestände vorliegen. In einem Entscheid des Bundesgerichtes ist festgehalten, dass der Gleichheitssatz, wie er im Artikel 4 der Bundesverfassung festgehalten ist, gebiete, Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln.

Dieser Rechtsgleichheitssatz wendet sich an alle staatlichen Organe. Dadurch wird neben der Gleichheit des Gesetzesinhaltes auch die Gleichheit der Gesetzesanwendung durch das Bundesgericht garantiert.

Die staatlichen Organe - und damit auch die Verwaltung - sollen an das vom Volk gesetzte Recht gebunden sein. Nur so kann der Rechtsstaat die Gerechtigkeit gewährleisten. Die Freiheit und das Eigentum des Einzelnen, die durch die Gesetzgebung am meisten (beispielsweise im Baurecht)beeinträchtigt werden, dürfen unter keinen Umständen mehr eingeschränkt werden, als es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Nur so kann der Bürger vor nicht voraussehbaren staatlichen Eingriffen, vor rechtsungleicher Behandlung und vor Willkür geschützt werden.

Willkür liegt beispielsweise dann vor, wenn klares Recht verletzt wird. Auch die Verwaltung hat sich an das geltende Recht zu halten und darf nicht einfach nach Gutdünken entscheiden. Verfügungen und Entscheide einer Behörde, die den Bürger belasten, dürfen nur dann getroffen werden, wenn diesem der wesentliche Sachverhalt bekannt ist und wenn ihm Gelegenheit geboten wurde, seine Einwendungen zu erheben. Jede Verfügung oder jeder Entscheid muss auch eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, die dem Betroffenen anzeigt, innert welcher Frist und bei welcher Oberbehörde er ein Rechtsmittel einlegen kann.

Eine behördliche Massnahme darf auch nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist zur Erreichung des Zweckes, durch den sie gedeckt ist. In diesem Sinne verbietet der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ein Missverhältnis zwischen Nutzen der Allgemeinheit und dem Opfer, das der Einzelne zu erbringen hat. Die freiheitliche Verhältnisordnung Bürger - staatliche Gemeinschaft darf durch keine behördliche Massnahme gestört werden.

Die Freiheitsrechte des Bürgers müssen gewährleistet sein. Nur in der Freiheit kann sich der Einzelne in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht entfalten.